

In dieser Legislatur umgesetzte LGBTQI*-Projekte in der Gesundheitspolitik

Kostenübernahme für HIV-Prophylaxe

Deutschland ist eines der Länder mit den niedrigsten HIV-Neuinfektionsraten in Europa. Um die Zahl der Neuansteckungen noch weiter zu senken, haben Menschen mit einem erhöhten Infektionsrisiko seit dem 1. September 2019 einen gesetzlichen Anspruch auf ärztliche Beratung, Untersuchung und Arzneimittel zur Vorsorge.

- Mit dem Terminservice- und Versorgungsgesetz (TVSG) wurde ein neuer § 20j in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) eingefügt. Versicherte mit einem substantiellen HIV-Infektionsrisiko, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben danach Anspruch auf ärztliche Beratung über Fragen der medikamentösen Prä-Expositions-Prophylaxe (PrEP) zur Verhütung einer Ansteckung mit HIV, auf Untersuchungen, die bei Anwendung der für die medikamentöse PrEP zugelassenen Arzneimittel erforderlich sind sowie nach Beratung auf Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimittel zur PrEP.
- Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) evaluiert zurzeit die Wirkungen der ärztlichen Verordnung der PrEP auf das Infektionsgeschehen im Bereich sexuell übertragbarer Krankheiten nach allgemein anerkannten wissenschaftlichen Standards.

Bundesweites Verbot der Konversionstherapie

Am 24. Juni 2020 ist das Gesetz zum Schutz vor Konversionsbehandlungen in Kraft getreten. Deutschland ist neben Malta das einzige europäische Land und eines von nur fünf Ländern weltweit das Konversionstherapien gesetzlich verbietet. Seit Beginn des Verbots sind medizinische und andere Interventionen, die darauf gerichtet sind, die sexuelle Orientierung oder die selbstempfundene geschlechtliche Identität einer Person gezielt zu verändern oder zu unterdrücken, unter Strafe gestellt. Damit wurde nicht nur ein deutliches gesellschaftliches Zeichen an alle gesetzt, die mit ihrer Homosexualität hadern, sondern Deutschland war damit auch Wegbereiter für zahlreiche weitere Länder in der Europäischen Union.

- Das Gesetz verbietet Konversionsbehandlungen an Minderjährigen generell sowie an Volljährigen, deren Einwilligung auf einem Willensmangel (z.B. Zwang, Drohung, Täuschung, Irrtum) beruht, wenn z.B. der Behandler sie nicht über die Schädlichkeit der Behandlung aufklärt. Des Weiteren verbietet es das Bewerben, Anbieten und Vermitteln solcher Behandlungen.
- Verstöße gegen das Verbot von Konversionsbehandlungen werden mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr bestraft. Verstöße gegen das Verbot der Werbung, des Anbietens und Vermittelns werden mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 Euro geahndet.
- Es gilt für alle, nicht nur für Personen, die berufsmäßig handeln. Auch Eltern oder andere Fürsorge- oder Erziehungsberechtigte können bei grober Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht bestraft werden.

Maßnahmen im Bereich Männer, die Sexualverkehr mit Männern haben (MSM)

Auf Wirken des BMG hin werden die Voraussetzungen für die Blutspende von Männern, die Sex mit Männern haben (MSM), verändert. Ende Mai 2021 hatte sich das Ministerium mit dem RKI, der Bundesärztekammer (BÄK) u.a. darauf verständigt, dass künftig „Personen, die seit mindestens vier Monaten ausschließlich in einer derartigen Partnerschaft sexuell aktiv sind, ohne Rückstellung Blut spenden“ dürfen. Bislang gilt nach der Hämotherapie-Richtlinie, dass MSM und Heterosexuelle mit promiskuitivem Sexualverkehr erst nach zwölf Monaten Enthaltensamkeit Blut spenden dürfen.

- Der wissenschaftliche Beirat der BÄK und der Vorstand der BÄK haben das Beratungsergebnis in die derzeit laufende turnusgemäße Aktualitätsprüfung der Richtlinie Hämotherapie eingebracht.
- Die Beratung und Beschlussfassung zur Richtlinienänderung ist für den 10. September 2021 vorgesehen. Wird ein Änderungsbeschluss gefasst, wird die geänderte Fassung der Richtlinie dem Paul-Ehrlich-Institut zur Erteilung des Einvernehmens vorgelegt.

Forschung des BMG zu „Intersexualität“

Nach wie vor gibt es Stigmatisierung und Diskriminierung von inter- und transgeschlechtlichen Personen in ihrem Alltag. Das BMG war in der vergangenen Legislaturperiode in der Interministeriellen Arbeitsgruppe vertreten, die die besondere Situation von inter- und transgeschlechtlichen Personen in den Fokus genommen hat und fördert u.a. folgende Projekte:

- Leitlinienkonforme Versorgung von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (Differences of Sex Development/DSD): Das Projekt verfolgt das Ziel, Experten-Empfehlungen zur Anpassung des Gesundheitssystems hin zu einer bedarfsgerechten Behandlung, Beratung und Betreuung von Menschen mit DSD zu konkretisieren und umzusetzen. Dazu zählt u.a. die kontinuierliche psychologische Betreuung Betroffener sowie ihrer Eltern und die Durchführung diagnostischer Maßnahmen in Kompetenzzentren mit multiprofessionellen und interdisziplinären Teams.
- Maßnahmen zum Abbau von Diskriminierung von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (Differences of Sex Development/DSD) und transgeschlechtlichen Menschen im Gesundheitswesen:
 - Das Projekt InTraHealth verfolgt das Ziel, ein allgemeines und kostenfrei zugängliches Informations- und Selbstlernangebot zur Aus- und Weiterbildung von Fachkräften in der Gesundheitsversorgung zwecks Abbau der Diskriminierung von inter- und transgeschlechtlichen Personen zu konzipieren und umzusetzen.
 - Das Projekt TRANS*KIDS verfolgt das Ziel einer Verbesserung und Weiterentwicklung einer bedarfs- und bedürfnisgerechten sowie diskriminierungsfreien Versorgung von minderjährigen Trans*personen im Gesundheitswesen.